

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 27. Mai 1896.

1896.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Antrages des Kreises Flatow die Kreis-Chausséen:

- a. Flatow—Radawniß—Kölpin—Lanken,
- b. Lanken—Kappe,
- c. Grunau—Buchholz—Cottashain,
- d. Grunau—Wedelshof

von mir als solche Kunststraßen anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 2. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.

#### 2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

- 1) des Brennerei-Verwalters, Gutsvorsteher-Stellvertreters Julius Harbarth zu Gut Pottlitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pottlitz, Kreises Flatow, an Stelle des Domänenpächters Louis Kujath zu Pottlitz und
- 2) des Lehgenannten zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Pottlitz, an Stelle des Brennerei-Verwalters Harbarth daselbst,

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtssekretärs Leo Schulz in Zippnow zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zippnow, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gutsbesizers und Gemeindevorstehers Albert Bredow in Zippnow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß aus dem im Kreise Thorn belegenen, rund 285 Hektar großen Gute Klein Wibisch, unter Abtrennung desselben von dem Gutsbezirke Wibisch, ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Klein Wibisch“ gebildet werde.

Marienwerder, den 20. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der für den Händler Joseph Janeczef

Ausgegeben in Marienwerder am 28. Mai 1896.

in Städtisch Bochlin für 1896 ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 869 (Handel mit Materialwaaren, Victualien und Obst mit einspännigem Fuhrwerk — Begleiterin Veronika Janeczef —) ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. Mai 1896.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

#### 6) Bekanntmachung.

Das im Kreise Löbau Westpreußen gelegene, von den Städten Bischofswerder und Neumark je 12 km, vom Bahnhof Bischofswerder etwa 8 km entfernte Domänenvorwerk Wawerwitz soll am Mittwoch, den **3. Juni d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 14 der unterzeichneten Regierung auf 18 Jahre von Johannis 1897 bis dahin 1915 öffentlich meistbietend vor Herrn Regierungsrath Ulrich hieselbst verpachtet werden.

Größe des Vorwerks 608,504 Hektar, darunter 262,88 Hektar Acker, 12,8 Hektar Wiesen, 312,6 Hektar Seefläche. Grundsteuerreinertrag 2638 Mark. Bisheriger Pachtzins 8288 Mark einschließlich 2288 Mark Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein verfügbares eigenthümliches Vermögen von 49 000 Mark erforderlich.

Pachtbewerber haben sich möglichst vor Beginn des Verpachtungstermines, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der Veranlagung zur Staatssteuer ergeben muß und sonst glaubhaft über den eigenthümlichen Besitz obigen Vermögens vor unserem Lizitations-Kommissar auszuweisen. Die Besichtigung der Domäne ist nach vorheriger Meldung bei dem bisherigen Pächter Brodmann gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können bei letzterem und in unserer Registratur eingesehen, auch afschriftlich gegen 30 Pfennige und Porto von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 11. Mai 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

7) Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Schöneck über Br. Stargard nach Czerninsk angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Ver-



bindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiernit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke im Regierungsbezirk Marienwerder die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zu der Vorbereitung des bezeichneten Eisenbahnunternehmens erforderlich sind, auf ihren Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 16. Mai 1896.  
Namens des Bezirks-Ausschusses.  
Der Vorsitzende.

8) Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Culm nach Unislaw angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiernit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke im Regierungsbezirk Marienwerder die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zu der Vorbereitung des bezeichneten Eisenbahn-Unternehmens erforderlich sind, auf ihren Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 16. Mai 1896.  
Namens des Bezirks-Ausschusses.  
Der Vorsitzende.

9) Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Kallies nach Tempelburg mit thunlichster Heranführung an Markt Friedland angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiernit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke im Regierungsbezirk Marienwerder die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zu den Vorbereitungen für das bezeichnete Eisenbahn-Unternehmen erforderlich sind, auf ihren Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 20. Mai 1896.  
Namens des Bezirks-Ausschusses.  
Der Vorsitzende.

**10) Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Staatseinkommen von 600 Mark dotirte Kreissthierarztstelle des Kreises Sensburg ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers derselben vakant geworden.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes sofort und spätestens bis zum 10. Juni d. J. hier einreichen.

Gumbinnen, den 14. Mai 1896.  
Der Regierungs-Präsident.

11) Die Kreissthierarztstelle des Kreises Königsberg (Land) mit dem Amtssitze zu Königsberg i. Pr., mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 600 Mark jährlich und ein Zuschuß aus Kreismitteln verbunden ist, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. Juni d. J. bei mir zu melden.  
Königsberg, den 13. Mai 1896.  
Der Regierungs-Präsident.

12) Die Kreisphysikatsstelle des Landkreises Königsberg, mit dem Amtssitze zu Königsberg i. Pr., mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 900 Mark jährlich verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 20. Juni d. J. bei mir zu melden.  
Königsberg, den 13. Mai 1896.  
Der Regierungs-Präsident.

**13) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
Thierschau	Fallingbostal	am 12. Juni d. J.	landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe	sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen ab Station Walsrode	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Danzig, den 18. Mai 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.



**14)** Die Kreisthierarzthelle des Kreises Fischhausen, mit dem Amtesitze in Cumehnen, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 600 Mark jährlich und ein Zuschuß aus Kreismitteln von 1000 Mark jährlich verbunden ist, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 15. Juni d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 13. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

**15)** **Verhandelt**  
bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 13. Mai 1896.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der Ausloosung von Rentenbriefen, die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Zinsscheinen und dazu gehörigen Anweisungen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr. A. zu 3000 Mark	112 Stück
"   B.   "   1500   "	32   "
"   C.   "   300   "	164   "
"   D.   "   75   "	130   "
<hr/>	
in Summa 438 Stück	
Littr. F. zu 3000 Mark	4 Stück
"   H.   "   300   "	4   "
"   J.   "   75   "	3   "
<hr/>	
in Summa 11 Stück	
Littr. L. zu 3000 Mark	7 Stück
"   N.   "   300   "	3   "
"   O.   "   75   "	1   "
<hr/>	
in Summa 11 Stück	

Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Anweisungen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

- 1) des Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Landraths a. D. von Gottberg von Gr. Klitten,
- 2) des Herrn Gutsbesizers, General-Landschaftsraths Regenborn von Neuhäuser,
- 3) des Herrn Konsuls Mizlaff aus Elbing,
- 4) des Herrn Gutsbesizers G. Schmidt von Langfuhr,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

(gez.) von Gottberg. (gez.) Regenborn.

(gez.) Mizlaff. (gez.) Schmidt. (gez.) Ellendt.  
a. u. s.  
(gez.) Krank. (gez.) Puschmann.

**16) Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

108 Stück Littr. A. à 3000 Mark.

98. 161. 219. 478. 551. 581. 686. 797. 939.  
941. 1065. 1084. 1261. 1692. 1706. 2066. 2251.  
2574. 2713. 3043. 3077. 3361. 3437. 3565. 3695.  
3785. 3835. 3879. 4168. 4263. 4297. 4300. 4469.  
4679. 4693. 4867. 4930. 4957. 5129. 5221. 5370.  
5514. 5556. 5675. 5834. 6028. 6090. 6480. 6551.  
6843. 6855. 6949. 6957. 7035. 7046. 7088. 7152.  
7201. 7481. 7770. 7845. 7851. 7970. 8091. 8113.  
8356. 8420. 8710. 8764. 8783. 8876. 8929. 9182.  
9261. 9639. 9738. 9824. 9834. 9902. 9987. 10141.  
10412. 10583. 10663. 10668. 10735. 10992. 11113.  
11267. 11307. 11318. 11445. 11507. 11521. 11633.  
11728. 11837. 11960. 12145. 12170. 12222. 12273.  
12292. 12365. 12378. 12479. 12607. 12942.

34 Stück Littr. B. à 1500 Mark.

208. 347. 483. 553. 583. 694. 784. 897.  
1031. 1056. 1102. 1215. 1383. 1572. 1708. 1766.  
1816. 1834. 1871. 2018. 2117. 2222. 2258. 2313.  
2441. 2516. 2826. 2839. 2859. 3399. 3561. 3806.  
3942. 3959.

164 Stück Littr. C. à 300 Mark.

75. 602. 641. 680. 1191. 1536. 1542. 1562.  
1709. 2007. 2289. 2393. 2463. 2491. 2560. 2588.  
2628. 2646. 3131. 3166. 3342. 3366. 3404. 3761.  
3857. 3959. 4245. 4644. 4743. 4766. 4951. 4985.  
5076. 5304. 5526. 5570. 5720. 5734. 5908. 5976.  
6131. 6219. 6251. 6982. 7125. 7393. 7608. 7693.  
7715. 7813. 7837. 7899. 7999. 8106. 8348. 8547.  
8587. 8812. 8945. 9067. 9290. 9299. 9425. 9641.  
9714. 9722. 9787. 9847. 9886. 9994. 10075.  
10146. 10270. 10510. 10516. 10545. 10556. 11347.  
11366. 11465. 11611. 11970. 12105. 12237. 12295.  
12375. 12585. 12685. 12768. 12796. 12826. 13013.  
13041. 13163. 13177. 13262. 13423. 13435. 13513.  
13591. 13729. 13731. 13838. 13853. 13995. 14028.  
14232. 14469. 14541. 14667. 14747. 14976. 15024.  
15143. 15244. 15310. 15364. 15558. 15662. 15818.  
15827. 15835. 15862. 15863. 15960. 16091. 16184.  
16291. 16411. 16512. 16688. 16765. 16925. 16952.  
17108. 17137. 17384. 17429. 17687. 17849. 17851.  
18119. 18203. 18246. 18336. 18338. 18433. 18443.  
18510. 18710. 18731. 18814. 18866. 18877. 18878.  
18968. 19020. 19070. 19274. 19326. 19358. 19590.  
19603. 19755.

135 Stück Littr. D. à 75 Mark.

15. 290. 694. 711. 840. 1185. 1374. 1422.



2364. 3058. 3734. 3766. 3813. 4012. 4369. 4395.  
 4905. 4914. 4929. 4936. 5170. 5204. 5248. 5276.  
 5356. 5382. 5543. 5583. 5644. 5765. 5804. 5898.  
 5968. 6079. 6139. 6152. 6298. 6453. 6586. 6840.  
 7058. 7063. 7071. 7101. 7300. 7342. 7643. 7835.  
 8083. 8148. 8221. 8360. 8365. 8396. 8624. 8754.  
 8831. 8882. 9024. 9098. 9213. 9307. 9354. 9448.  
 9520. 9537. 9678. 9687. 9771. 9949. 10047. 10112.  
 10263. 10265. 10574. 10635. 10717. 10916. 11023.  
 11049. 11103. 11134. 11672. 11697. 11711. 11776.  
 11820. 12012. 12022. 12138. 12202. 12355. 12493.  
 12506. 12578. 12654. 12699. 12909. 13027. 13307.  
 13460. 13462. 13646. 13674. 13725. 13768. 13818.  
 13992. 14076. 14222. 14544. 14569. 14609. 14626.  
 14815. 14905. 14931. 14972. 15147. 15295. 15412.  
 15818. 16037. 16049. 16128. 16145. 16146. 16221.  
 16286. 16385. 16446. 16450. 16457. 16505. 16520.

II.  $3\frac{1}{2}\%$  Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 11 Stück Nr. 294. 578.  
 695. 794. 806. 963. 989. 1339. 1585. 1813.  
 1934.

Littr. M. zu 1500 Mark 2 Stück Nr. 115. 129.

Littr. N. zu 300 Mark 5 Stück Nr. 151. 229. 320.  
 327. 680.

Littr. O. zu 75 Mark 5 Stück Nr. 63. 183. 241.  
 265. 826.

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kunsfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, und zwar zu I. Serie IV Nr. 13—16 und Talons, zu II. Reihe I Nr. 11—16 und Anweisungen, vom 1. Oktober 1896 ab bei unserer Kasse hiersebst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzufenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... *Ab* buchstäblich ..... Mark für  
 d .. ausgelooften .....  $\%$  Rentenbrief .. der  
 Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . .  
 aus der Königlichen Rentenbankkasse zu .....  
 empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Oktober 1896 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Zu  $4\%$ :

Den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.

Den 1. April 1891: Littr. A. Nr. 6094. 9870.  
 Littr. C. Nr. 1440. 4071. 5406. 17740. 17741.  
 17821. Littr. D. Nr. 7941. 8528. 10318.  
 10490. 15384.

Den 1. Oktober 1891: Littr. A. Nr. 3015. Littr. B.  
 Nr. 1658. 3390. Littr. C. Nr. 11927. Littr. D.  
 4855. 7256. 8042. 9253. 10855. 11590.

Den 1. April 1892: Littr. A. Nr. 2576. Littr. C.  
 Nr. 6949. 8263. 9144. 9694. 19214. 12478.  
 16011. 16266. 17382. 17414. 19054. 19075.  
 19121. Littr. D. Nr. 171. 1427. 3732. 5998.  
 7605. 9074. 12300. 13528. 14236.

Den 1. Oktober 1892: Littr. A. Nr. 8696. Littr. B.  
 Nr. 2885. Littr. C. Nr. 5970. 7332. 8724.  
 9528. 9611. 10455. 13483. 13546. 16257.  
 19165. 19172. Littr. D. Nr. 2424. 4700.  
 9355. 9591. 10819. 11804. 11811. 13284.  
 13484. 14933. 15792.

Den 1. April 1893: Littr. A. Nr. 4845. 6936.  
 7294. 10377. 12554. Littr. B. Nr. 1670.  
 Littr. C. Nr. 6928. 10059. 10519. 14852.  
 15568. 16116. 17808. 18520. Littr. D. Nr.  
 2398. 6308. 6801. 7367. 7957. 12292. 13152.  
 14039. 15179. 16006.

Den 1. Oktober 1893: Littr. A. Nr. 1351. 1764.  
 6015. 6038. 11337. 12496. Littr. B. Nr.  
 1300. 3118. 3462. 3983. Littr. C. Nr. 1329.  
 2681. 12790. 13183. 13312. 14732. 15674.  
 19083. Littr. D. Nr. 2073. 4521. 5742. 6857.  
 8555. 8999. 11478. 15538. 15664. 15778.  
 15815.

Den 1. April 1894: Littr. A. Nr. 1755. 10765.  
 Littr. B. Nr. 1301. 2208. 3198. Littr. C.  
 Nr. 1104. 1455. 1620. 9186. 10522. 10694.  
 11131. 11660. 11934. 16062. 17544. 18930.  
 19057. 19167. Littr. D. Nr. 1638. 1699.  
 2563. 3235. 6588. 6886. 8969. 11427. 13191.  
 14018. 14703. 15841.

Zu  $3\frac{1}{2}\%$ :

Den 1. April 1894: Littr. O. Nr. 93. 100.  
 wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelooften, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verzähmung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verzähmung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staats-



anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 13. Mai 1896.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**17)** Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. dem ständigen Posthilfsboten Eduard Hackbart zu Ostromezko, im Kreise Culm, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 6. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

**18)** Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. dem Landwirth Siegfried Neumann zu Podwitz, im Kreise Culm, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 18. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

**19)** **Bekanntmachung.**

Es wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir in unserer Sitzung am 10. Oktober 1895 die Abweigung des dem Eigenthümer Johann Joseph Kanthack in Lancken gehörigen Grundstücks Lancken Grundbuch Band II, Blatt 12c, Grundsteuer-Mutterrolle Artikel Nr. 25, Kartenblatt 3, Parzelle 68,69 in einer Größe von 17,806 Hektar, mit einem Grundsteuerreinertrage von 4,37 Thaler von dem Gemeindebezirk Lancken und die Zulegung desselben zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Pflastermühl bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen haben.

Schlochau, den 18. Mai 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

**20)** **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Angerer, Tagner, geboren am 26. Februar 1855 zu Stils, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 17. April d. J.

**21)** **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Supernumerar Tauporn ist zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte zu Graudenz ernannt.

Im Kreise Strassburg sind der Gutsbesitzer Klammittler zu Jastrzembie zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer von Dykowski zu Komorowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Jastrzembie ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutspächter Walther

Kentel zu Schrammen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Orkusch ernannt.

Die durch Pensionirung des Hegemeisters Hennig erledigte jetzige Försterstelle zu Eichler, in der Oberförsterei Rohrwiese, ist vom 1. Juli 1896 ab dem Förster Gaase, bisher in der Oberförsterei Bindenbusch, definitiv übertragen.

Der Kreis Schulinspektor Gerner in Pr. Friedland ist mit dem 1. Juni d. J. in den Ruhestand versetzt. Die vertretungsweise Verwaltung der Kreis Schulinspektion Pr. Friedland ist dem Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Pfarrer Klamroth in Alt Körtnitz ist vom 26. Mai bis 23. Juni d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Bartsch zu Dt. Krone in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Dem Fräulein Gertrud Rudnick in Bankauer-mühle, Kreis Schwez, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Anna Födisch in Rogalin, ist die Erlaubniß erteilt, die in Zempelburg bestehende Privatschule für Mädchen zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Dem Fräulein Emma Seede in Luttommer-neumühl ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**22)** **Bekanntmachung.**

Die Brückengelderhebung auf der alten Eisenbahnbrücke zu Marienburg soll vom 1. Oktober d. J. ab zur Verpachtung gestellt werden.

Hierzu wird ein Lizitationstermin auf **Montag, den 15. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr**, im Bureau der Wasserbauinspektion hier selbst, Marschallstraße 4, festgesetzt.

Die näheren Bedingungen können hier eingesehen werden.

Zur Sicherung der Gebote ist von jedem Bieter eine baare Kaution von 300 Mark einzuzahlen.

Marienburg, den 18. Mai 1896.

Der Baurath.

Kracht.

**23)** **Westpreussischer Provinzial-Verein für innere Mission.**

21. Jahresversammlung in Flatow am 4. Juni 1896, Vormittags 9 Uhr.

1) Wahl des Vorstandes. 2) „Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien.“ Referenten: Herr Strafanstalts-Direktor Ziehm-Graudenz und Herr Pastor Winkelmann-Quakenbrück.

Der Vorstand.

Meyer.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.)





# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Bestimmungen am 1. August 1896 in Kraft treten.

## Ausführungsbestimmungen

zum

## Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.

### Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckersabritation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satz von 14 *M.* für 100 kg Nettogewicht. Besteuerung der Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brig berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Ewinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen; die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görtz, Halle, Magdeburg I, Ikehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt zu Uerdingen,

in Bayern:

das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,



in Sachsen:  
die Hauptzollämter Bittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen,

in Württemberg:

die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:

das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:

die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:  
das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg:

das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:

das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:

das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:

das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:

die Hauptzollämter in Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den voraufgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (S. 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebnis, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahme ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärke syrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrollen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärke syrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.



Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittlung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

### Mr. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von I. Zuckersteuer-Heberegister. den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller II. Stundung der Zuckersteuer. Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 M. findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkennniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesamtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 M. beträgt. In dem Anerkennniße sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Wer es einmal veräumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

### Mr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Befreiung von  
der Zucker-  
steuer.

Anlage D.



**Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.**

Bauliche Ein-  
richtung  
der Zucker-  
fabriken.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontrolliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf drei Zehntel des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

**Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.**

Aufenthalts-  
räume und  
Wohnungen  
für die Steuer-  
beamten.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

**Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.**

Waage-  
einrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittlungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde sachamtlich prüfen zu lassen.

**Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.**

Neubau  
oder Umbau  
von Zucker-  
fabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckersabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu erteilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

**Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.**

Anzeigen in  
Bezug auf  
Räume, Ge-  
räthe und  
Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.



§. 17. Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Geräteverzeichnissen ist bis auf Weiteres abzusehen.

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrolle des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergibt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerraffinerien:

1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung (Dünrose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:

1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Kuchen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerraffinerien (Syrup, Melasse) bereitet wird:

1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung der Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagkasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;



## IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),

2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

**Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.**

Beschluß von  
Zugängen  
während des  
Betriebs.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckersabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

**Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.**

Aufbe-  
wahrung von  
Zucker in der  
Fabrik.

§. 21. Die Räume der Zuckersabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckersabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.



Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

### **Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.**

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerrfabriken obliegenden Aufschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf Weiteres den Inhabern der Zuckerrfabriken überlassen; jedoch müssen die Aufschreibungen mindestens diejenigen Ermittlungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Aufschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Die Aufschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich Anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte zc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution zc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Aufschreibungen (§. 26) müssen das Ergebnis jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedarfsfalle genehmigen, daß die Aufschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Aufschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräte verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewicht der Schnitzel eines Diffuseurs,

und  
b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräte.

Die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.



§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittlungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestands-  
überichten.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsüberichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Verichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

**Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.**

A. Zucker-  
steuerstellen.

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes- Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle“ führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 77 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes- Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme  
von Zucker in  
die Fabrik.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehr, so muß die Anmeldung auch alle für die Revision der Sendung sonst erforderlichen Angaben enthalten. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldeungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden. Die Anschreibung im Anmeldeungsregister erfolgt mit dem voramtlich ermittelten beziehungsweise im Begleitpapier überwiesenen Nettogewicht, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen.

Ist der Zucker unter unverletztem steueramtlichem Verschuß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist und bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken bestehen.

Entnahme von Zucker-  
produkten aus den im Ab-  
schluß befindlichen Räumen  
unfriedigter Fabriken  
ent vorhergehenden Be-  
oder zu anderweiter  
utzung innerhalb der  
Fabrik.

§. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrollirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.



§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benützung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.  
a. Abmeldung.

Die Abmeldung muß enthalten:

- a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers;
- b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergleiche §. 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des §. 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes, in den freien Verkehr treten soll. Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitschein.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch parthieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesamtbruttogewichts sowie des Gesamtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei der Abmeldung von Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Kolli von verschiedenem Brutto- und Nettogewicht vorliegen, die Angabe des Gesamtbrutto- und Nettogewichts, sofern die Fabrik im Stande und bereit ist, auf Erfordern ihre Aufschreibungen über das Einzelgewicht der Fässer vorzulegen.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesamtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittlung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.



§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung  
beim Austritt  
in den freien  
Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kolli das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebnis ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlusssumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittlung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partielle erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittlung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu gehende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittlung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarafages von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittlung des Nettogewichts durch Abrechnung eines Tarafages sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfnis abzuändernden Tarafäge zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarafages vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Besteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarafäge die Ermittlung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittlung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§. 52. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktionsbehörde gestattet werden, daß die Ermittlung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zur Besteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§. 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu crachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.



§. 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. §. 61).

§. 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergerhalt von zwei Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittlung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§. 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§. 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
  - a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
  - b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
  - c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
  - d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

Zur Kontrolle hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;

2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebnis vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturierungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturierungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittlung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerraffinerie oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kollt, sowie das Gesamt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzuteilen.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrolle im Vereinszollgesetz und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittlung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuer-

c. Abfertigung  
in gebundenen  
Verkehr.



pflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschlus oder, falls sämtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlussanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittlung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittlungen ist nach den Vorschriften der §§. 45 und 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschlus zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladene Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Rundsloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrückichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . lauffähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)“

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe



von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltenlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 150 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Vom Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, die Fabrik aber noch nicht verlassen hat, kann im Bedürfnisfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im übrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikhaber der Steuerbehörde angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

e. Aufsichtskontrolle beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

§. 70. Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag seitens der Direktivbehörde gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist.

E. Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.



Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Kontrollen sind von der Direktivbehörde anzuordnen.

**Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.**

Zucker-  
niederlage.  
Anlage F.

§. 71. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

**Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.**

Gebühren-  
erhebung für  
steuerliche Ab-  
fertigung.

§. 72. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 km entfernten Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 73. Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

- a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Bösch- und Bodeplätze;
- b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
- c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
- d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
- e) abgesehen von dem Falle im Abj. 3 Ziffer 5, für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;
- f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

- 1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangssamt und der Zollgrenze,
- 2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
- 3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, inwieweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
- 4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zoll-Regulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen,
- 5. die innerhalb der Dienststunden erfolgende amtliche Bewachung eines unter Steuerverschluß stehenden Fabrikraumes einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen Privatniederlagen, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§. 74. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:



a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 M. für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 73 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinfahrt und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 M., bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 M.;

2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelde zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 75. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 76. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 77. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 74a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe zc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe zc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 78. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den theilhaftigen Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 74 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses u. s. w. der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Vereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufgehört soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweitigen Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschüssende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Dienstlohn als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.



**Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.**

Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 79. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrolle nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§. 80. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 81. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 82. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§. 83. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltofe- und Maltofesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren <sup>1. August</sup> <sub>31. Juli</sub> aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

**Nr. 16. Zu §§. 65 bis 69 des Gesetzes.**

Betriebssteuer.

§. 84. Ueber den Zucker, welcher aus der Fabrik steueramtlich abgefertigt wird, ist von der Zuckersteuerstelle ein Konto (Betriebssteuerkonto) nach Muster 18 zu führen. Raffinaden und sonstige zum Verbrauch fertige Zucker sind im Verhältniß von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen. Die im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten Zuckermengen sind im Betriebssteuerkonto ebenfalls anzuschreiben.

§. 85. Wird der Zucker in anderer als der vorbezeichneten Form aus der Fabrik ausgeführt, so bestimmt das Hauptamt, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, das Verhältniß der Umrechnung. Werden diese Erzeugnisse nach einer anderen betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabrik versandt, so ist das Umrechnungsverhältniß der für die letztere zuständigen Zuckersteuer-



stelle mitzuthellen, welche das gleiche Verhältniß bei Eintragung des Zuckers in das Betriebssteuerkonto der Empfangsfabrik zu Grunde zu legen hat.

§. 86. Die im Konto als aus der Fabrik ausgegangen aufgeführten Zuckermengen unterliegen der Betriebssteuer nur insoweit, als ihnen im Konto zum Eingange in die Zuckersabrik abgefertigte Zuckermengen nicht gegenüberstehen.

§. 87. Uebertragungen aus einem Konto in das Konto des nächsten Jahres sind unzulässig.

§. 88. Die Betriebssteuer für die vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Mengen beträgt, falls in einer Fabrik nicht mehr als 4 000 000 kg über die eingeführte Menge hinaus abgefertigt sind, 0,10 M. für je 100 kg.

Sind mehr als 4 000 000, jedoch nicht mehr als 5 000 000 kg abgefertigt, so sind für die ersten 4 000 000 kg 0,10 M., für die darüber hinausgehende Menge 0,125 M. für 100 kg zu zahlen. Bei einer Abfertigungsmenge von mehr als 5 000 000, jedoch nicht mehr als 6 000 000 kg, sind für die Menge bis zu 4 000 000 kg je 0,10 M., für die Menge von über 4 000 000 bis einschließlich 5 000 000 kg je 0,125 M., für die darüber hinausgehende Menge je 0,15 M. für 100 kg zu entrichten. In gleicher Weise steigt die Betriebssteuer weiter in Staffeln von je 1 000 000 kg um 0,025 M. in jeder Staffel. Eine Höchstgrenze, welche die Betriebssteuer nicht überschreiten dürfte, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

§. 89. Sobald die abgefertigte betriebssteuerpflichtige Zuckermenge das Kontingent der Fabrik überschreitet, ist neben der Betriebssteuer ein Betrag von 2,50 M. für je 100 kg der das Kontingent übersteigenden Zuckermenge zu entrichten. Betriebssteuerpflichtige Fabriken, welche ein Kontingent nicht erhalten haben, müssen den genannten Betrag neben der Betriebssteuer von ihrer ganzen, der letzteren Abgabe unterworfenen Produktion zahlen.

Die Höhe des Kontingents ist im Betriebssteuerkonto (in kg) zu vermerken und vom Bezirksoberkontrolör zu bescheinigen.

§. 90. Zuckersabriken (Raffinerien), welche nur Zucker verarbeiten, der im gebundenen Verkehr eingebracht worden ist, sind nicht betriebssteuerpflichtig.

Werden in eine Zuckersabrik, welche bisher nur im gebundenen Verkehr eingebrachte Zucker verarbeitet hat, steuerpflichtige oder steuerfreie Abläufe eingeführt, so ist für diese Fabrik sofort ein Betriebssteuerkonto zu eröffnen. In letzteres sind sämtliche seit Beginn des Betriebsjahres an- und abgemeldeten Zuckermengen nachträglich in derselben Weise einzutragen, in der dies bestimmungsgemäß geschehen sein würde, wenn das Betriebssteuerkonto bereits bei Beginn des Betriebsjahres eröffnet worden wäre.

§. 91. Mehrere Fabriken desselben Fabrikinhabers werden, sofern sie nicht mehr als 10 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt sind, hinsichtlich der Betriebssteuerpflicht als eine Fabrik angesehen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sämtlich bereits vor dem 1. August 1896 errichtet sind.

§. 92. Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt, ohne Unterschied, ob derselbe in den freien Verkehr abgefertigt wird oder im gebundenen Verkehr weiter geht.

Bezüglich der Stundung finden die §§. 5 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Betriebssteuer das im §. 7 Absatz 2 gedachte Anerkenntniß auch einen größeren Zeitraum bis zu einem Monat umfassen darf.

Eine Befreiung von der Betriebssteuer oder eine Vergütung derselben (Anlage D) findet in keinem Falle statt.

### Ar. 17. Zu §§. 70 bis 76 des Gesetzes.

§. 93. Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle betriebssteuerpflichtigen Zuckersabriken Kontingen-  
tirung der  
Zuckersabriken. Rübenzuckersabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und nicht unter §. 67 des Gesetzes fallende Raffinerien), welche

1. bereits im Vorjahr an der Kontingentirung theilgenommen haben, oder
2. im Vorjahr errichtet worden und in demselben Jahr mindestens fünfzig Tage im Betriebe gewesen sind beziehungsweise den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprochen haben, oder
3. in dem Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentirungsjahr), in Betrieb treten, oder



4. erst in dem Jahre, für welches die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentsjahr) in Betrieb treten sollen, aber den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprechen.

Wegen der Kontingentirung der Raffinerien, welche nicht unter §. 67 des Gesetzes fallen, ist das Nähere im §. 102 bestimmt.

§. 94. Fabriken der im §. 93 zu 3 und 4 gedachten Art sind bei der Kontingentirung nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Beginn (1. August) des Kontingentirungsjahres ihren Anspruch auf Betheiligung am Kontingent dem Hauptamt angemeldet und binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen soll, die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung der Leistung der Fabrik (§. 97 ff.) beschafft haben.

Für die im §. 93 zu 3 genannten Fabriken verliert die Kontingentirung ihre Wirksamkeit, sofern sie im Kontingentirungsjahr nicht mindestens 50 Tage im Betriebe gewesen sind.

Die Inhaber der im §. 93 zu 4 gedachten Fabriken haben sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes am Schlusse des Kontingentsjahres für die ganze Zuckerverzeugung des letzteren Jahres die erhöhte Betriebssteuer (§. 65 Absatz 2 des Gesetzes) zu entrichten.

§. 95. Für die im §. 93 bezeichneten Fabriken ist seitens der Hauptämter unmittelbar nach Beginn des Kontingentirungsjahres der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll (der Kontingentsfuß), zu ermitteln.

Fabriken, welche von der Bestimmung im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes Gebrauch machen wollen, haben zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen dem Hauptamt bis zum 10. August hiervon Anzeige zu erstatten. Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, haben hiervon bis zu demselben Tage Anzeige zu erstatten und gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Bezüglich der letztgedachten Fabriken wird für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich aller übrigen Fabriken für jedes der dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden drei Betriebsjahre die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers (vergl. Spalte 10 des Betriebssteuerkontos), vom Hauptamt festgestellt.

§. 96. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 97. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamt eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittlung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.



§. 98. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnismäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\ 000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 99. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckerverzeugung genötigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckerverzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstörungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 100. Die einmal festgestellten Produktionsmengen einer Fabrik bleiben hinsichtlich der betreffenden Jahre auch für die später vorzunehmenden Kontingentirungen maßgebend.

§. 101. Von den nach Maßgabe der §§. 95 bis 99 für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden andern Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die festgestellte Jahreserzeugung (§. 95), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; andernfalls ist der letztere auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

Für die im §. 93 zu 3 und 4 genannten Fabriken bildet die Hälfte der berechneten Jahresmenge den Kontingentsfuß. Das Gleiche gilt für die zu 4 genannten Fabriken im zweiten und für die zu 3 und 4 genannten Fabriken, falls sie im ersten Betriebsjahre weniger als 50 Tage lang gearbeitet haben, auch im dritten Jahre ihres Bestehens.

§. 102. Zuckerraffinerien, (Raffinerien), welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs, allein oder in Verbindung mit selbstgewonnener Melasse, verarbeiten, sind der Kontingentirung nicht unterworfen. Haben sie auch andere Melasse verarbeitet, so sind sie zu kontingentiren.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden Jahre die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der erstern in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik. Soweit sie in einem der in Betracht kommenden Jahre fremde Melasse nicht verarbeitet haben, wird für dieses Jahr eine Produktionsziffer nicht in Ansatz gebracht.

Von diesen Ermittlungen kann Abstand genommen werden, wenn der Fabrikhaber erklärt, im Kontingentsjahre nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Wiederaufnahme versteuerten Zuckers in den Fabrikbetrieb nach Maßgabe des §. 70 gilt nicht als Verarbeitung dieses Zuckers im Sinne der Kontingentirungsvorschriften. Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.



§. 103. Zuckerrfabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, können auch für das erste Jahr ihres Betriebs und auch nach Beendigung der für dieses Jahr vorzunehmenden Kontingentirung durch Beschluß des Bundesraths ein Kontingent zugewiesen erhalten. Die bezüglichen Anträge sind spätestens binnen einer Woche nach der Inbetriebsetzung der neuen Fabrik bei dem Hauptamt einzureichen, auch sind nach Maßgabe der Vorschriften im §. 94 Absatz 1 die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung fristgemäß zu beschaffen. Die Anträge sind mit den über dieselben angestellten Ermittlungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher über die Höhe des Kontingents im ersten und zweiten Jahre des Betriebs der Fabrik Bestimmung trifft.

Das Gesamtkontingent wird in diesem Falle im ersten Jahre voll, im zweiten Jahre, soweit dies noch angeht, in einem um die Hälfte des der Fabrik zuzutheilenden Kontingents verminderten Betrage auf die übrigen Fabriken vertheilt. Später erfolgt die Zuweisung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

§. 104. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamt angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landes-Finanzbehörden sind endgültig.

§. 105. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 10. Oktober dem Reichskanzler (Reichschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesamtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 kg des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Beteiligte Kennntniß gegeben. Die Eröffnung an die Beteiligte hat bis 1. November zu erfolgen.

Bis zum 1. Dezember ist — zum Zweck der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die endgültig festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später endgültig festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

§. 106. Die Berechnung des Kontingentsfußes und des Kontingents der einzelnen Fabriken erfolgt in Doppelzentnern. Ueberschießende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

§. 107. Die Feststellung der Höhe des Gesamtkontingents für jedes Kontingentsjahr erfolgt im Oktober des Kontingentirungsjahres. Behufs Berechnung der Erhöhung des Gesamtkontingents ist die Einnahme aus der Steuer (Verbrauchsabgabe) für Zucker — nicht auch für die Abläufe — nach Abzug der Steuervergütungen und Hinzurechnung der Erstattung von Steuervergütungen in dem letzten zur Zeit der Vornahme der Kontingentirung abgeschlossen vorliegenden Etatsjahre mit der Einnahme im vorletzten Etatsjahre zu vergleichen. Uebersteigt die Einnahme des letzten Etatsjahres die des vorletzten Etatsjahres nicht, so tritt eine Erhöhung des Gesamtkontingents nicht ein. Andersfalls ist aus der Mehreinnahme des letzten Jahres gegen das Vorjahr — unter der Annahme, daß 20 (beziehungsweise bis zum 1. April 1896: 18) M. Zuckersteuer einer Zuckermenge von 100 kg entsprechen, — der Zuwachs an Zuckerverbrauch zu berechnen und das Doppelte des Zuwachses dem Gesamtkontingent zuzuschlagen. Hierbei etwa sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners bleiben unberücksichtigt.

Soweit sich ermitteln läßt, welche Theilmenge des gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzten Zuckers auf Verbrauchszucker entfällt, ist diese Menge im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 108. Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf andere Fabriken kann nur gestattet werden, wenn Ereignisse der im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gedachten Art vorliegen, also nur, falls die Voraussetzungen des §. 99 zutreffen.

Die spätere Kontingentirung der übertragenden Fabrik geschieht in solchem Falle nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung, die spätere Kontingentirung der den Kontingentstheil

Erhöhung des Gesamtkontingents.

Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.



übernehmenden Fabrik im regelmäßigen Verfahren unter Abrechnung des übernommenen Kontingentsheiles.

**Ar. 18. Zu §§. 77 und 78 des Gesetzes.**

§. 109. Werden mit einer Anmeldung (§. 111) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesamtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

§. 110. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen, die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofs in Basel und die Zuckersteuerstellen zu Tangermünde und Alten;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der Maßgabe, daß von dem Zucker in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99 1/2 Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zucker- gehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Haupt- steuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 121 und §. 122 Absatz 3 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Haupt- steuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenen Unterämter.

§. 111. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 110 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrolle befind- lichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 112. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 77 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

§. 113. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zucker- gehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittlung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§. 114. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat — sofern nicht bereits durch die Polarisation die Unzulässigkeit der Gewährung des Ausfuhrzuschusses festgestellt

Ausfuhr-  
zuschüsse.

1. Bedingun-  
gen der Ge-  
währung.

2. Zuständig-  
keit der Ab-  
fertigungs-  
stellen.

3. Antrag auf  
Gewährung  
des Ausfuhr-  
zuschusses.

4. Abfertigung.  
a. Feststellung  
der Art des  
Zuckers.



ist — zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Dämoje- u. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Maffinose u.) verdächtig erscheint.

Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübenfakt verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältniße und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Maffinose u.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 115. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkt der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern solange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckersabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker u. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herstellung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

§. 116. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitte II der Anlage B, sowie in der Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 117. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation geschieht durch eine der im §. 110 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde erteilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 118. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 119. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanpruchten Zuschußsaze, so muß die Prüfung auf sämtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durch-



gängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probeentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probeentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 120. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittlung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete, etwa 50 cm lange Löffel mit etwa 1½ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelfst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittlung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinander geschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinander gemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen zc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Bethheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 121. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 122. Hutzucker in weißen vollen Harten Broten oder unter steueramtlicher Aufsicht zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgebeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerbrechen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen.

Brote oder Platten, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben trocken sind und in ausgebildeten Krystallen ohne mehl- oder krümelartige Zuckertheile bestehen.

§. 123. Bestehen bezüglich der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, Zweifel, ob der Zuckergehalt 98 Prozent beträgt, so ist zur näheren Ermittlung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergibt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck



zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§. 124. Eine wiederholte Feststellung der Art des Zuckers beim Ausgange desselben findet außer in Verdachtsfällen nicht statt.

b. Feststellung  
des Gewichts  
des Zuckers.

§. 125. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54, mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasages vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete beziehungsweise für die mit Zuckerbegleitschein I versendete und am Bestimmungsort zum Zuschußlager oder zur Ausfuhr angemeldete Zuckermenge das vom Versender im Begleitschein angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn dieses hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c. Versendung.

§. 126. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschuß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 127. Wenn bei der Ausfertigung eines Zuckerbegleitscheins I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, ist von dem Begleitscheinerledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 19 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinertrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Zuckerprodukte kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit dem Ausfuhrzuschusse für die bei dem Empfangsamt tatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zuckermengen begnügen zu wollen.

§. 128. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtragsrevisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 129. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 130. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschußregister) nach Muster 20 zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschußregisters zu vermerken.

5. Zahlbar-  
machung der  
Zuschüsse.

§. 131. Die Zuschußbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 21 aufzustellen und in einfacher Ausfertigung einzureichen sind, sind außer den etwaigen Befundbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Erledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

§. 132. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 22 auszustellen.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 23. Die laufende Nummer dieses



Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 133. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 134. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 135. Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als drei Zuschußscheinen zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 136. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 24 der vorgelegten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgelegte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

### **Nr. 19. Zu §§. 80 und 81 des Gesetzes.**

§. 137. Beim Eingange von natürlichem oder künstlichem Honig oder flüssigem Zucker in Fässern finden bezüglich des zollpflichtigen Gewichts die für den Syrup bestehenden Vorschriften Anwendung, wonach die Tara mit 11 Prozent des Bruttogewichts in Abzug zu bringen ist.

Feststellung  
des Netto-  
gewichts.



Verarbeitung  
ausländischen  
Zuckers.

§. 138. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktionsbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 20 *M.* für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 20 *M.* für 100 kg erhoben wird. Im Weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu erteilen sind. In den Belägen zum Zollheberegister muß die erfolgte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldeungsregisters) bescheinigt werden.

**Nr. 20. Zu §. 82 des Gesetzes.**

Steuer-  
behandlung  
des aus dem  
Betriebsjahr  
1895/96  
stammenden  
Zuckers.

§. 139. Am 1. August 1896 ist die Menge des in den Niederlagen (Zuschuß- wie sonstigen Lagern) und den nicht der Kontingentirung unterliegenden Zuckerfabriken (§. 102) vorhandenen Zuckers festzustellen.

In den Lagern geschieht dies auf Grund der Niederlageregister, in den Fabriken auf Grund einer bis zum 1. August dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichenden Erklärung des Fabrikhabers, deren Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Ausfertigung der Anmeldung wird mit der Bescheinigung über die rechtzeitige Einreichung und die erfolgte Prüfung versehen und dem Antragsteller zurückgegeben.

§. 140. Der angemeldete und revidirte Zucker ist in den Niederlagen getrennt von dem nach dem 31. Juli 1896 eingeführten Zucker zu lagern.

Falls für Zucker der gedachten Art, für welchen ein Zuschuß bisher nicht gezahlt ist, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem früheren und dem vom 1. August ab geltenden Zuschusse gezahlt wird, kann von der getrennten Lagerung abgesehen und der vorhandene Zucker durchweg als aus der Zeit nach dem 31. Juli herrührend behandelt werden.

Von dem in den Zuckerfabriken vorgefundenen Zucker muß dieser Betrag nach erfolgter Feststellung entrichtet werden.

§. 141. Der im §. 140 gedachte Unterschied beträgt für 100 kg

bei Zucker der Klasse a . . . . .	1,25 <i>M.</i>
= = = = b . . . . .	1,55 =
= = = = c . . . . .	1,85 =

Zucker, welche zu keiner der vorstehenden Klassen gehören, sind auf Zucker der Klasse a umzurechnen. Dies gilt insbesondere von den in der Fabrik etwa vorhandenen schwimmenden Produkten, deren Menge und Rohzuckerwerth, sofern die Erklärung des Fabrikhabers zu Bedenken Anlaß giebt, durch Abschätzung unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln ist.

§. 142. Von dem in den Niederlagen vorgefundenen Zucker ist der gedachte Unterschied, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, — neben der Rückzahlung des darauf gewährten Zuschusses — zu entrichten, sobald der Zucker in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik oder in eine Fabrik, welche zuckerhaltige Waaren unter Steueraufsicht für die Ausfuhr herstellt (Anlage D §§. 21, 22), übergeführt wird.

Wird der Zucker ohne weitere Inanspruchnahme eines Zuschusses ausgeführt, so ist der Unterschied nicht zu entrichten.

§. 143. Wird, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, Zucker, welcher vor dem 1. August 1896 in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür nur ein Zuschuß von

in Klasse a . . . . .	1,25 <i>M.</i>
= = b . . . . .	2,00 =
= = c . . . . .	1,65 =

für 100 kg zu gewähren.



Soweit dieser Zucker unter Gewährung des vorstehenden Zuschusses niedergelegt ist und demnächst in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, ist derselbe wie vor dem 1. August in die Niederlage aufgenommenen Zucker zu behandeln (§. 142).

§. 144. Bei der Erledigung von Zuckerbegleitscheinen ist zu prüfen, ob dieselben vor dem 1. August 1896 ausgestellt sind. Wenn dies nicht der Fall ist oder der Zucker in das Ausland — ohne Inanspruchnahme des höheren Zuschusses — übergeführt wird, unterliegt die Erledigung der Begleitscheine den gewöhnlichen Vorschriften. Anderenfalls sind bei Erledigung derselben die im §. 141 bezeichneten Sätze zu erheben, auch wenn der darin überwiesene Zucker nicht in den freien Verkehr übertritt, sondern unter Steuerkontrolle verbleibt.

§. 145. Beträge, die gemäß §. 140 ff. zur Erhebung gelangen, sind in Spalte 10 des Heberegisters zu buchen.

Eine Stundung derselben kann unter sinngemäßer Anwendung der §§. 5 ff. erfolgen.

### Nr. 21. Schlußbestimmungen.

§. 146. Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten.

Verwaltungs-  
kosten-Ver-  
gütung und  
Zuckerstatistik.



Anlage D.

# Bestimmungen

über

## Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren zc.

(§§. 6, 77 Absatz 2 des Gesetzes.)

### I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

- A. **Chokolade** und sonstige kakaohaltige Waaren, soweit für dieselben nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird;
- B. **Konditorwaaren**, und zwar:
  - a) Karamellen (Bonbons, Voltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
  - b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
  - c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),
  - d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),
  - e) Dessertbonbons (Fondants zc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten zc.),
  - f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
  - g) Cakes und ähnliche Backwaaren,
  - h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées);
- C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:
  - a) versüßte Spirituosen (Liköre),
  - b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrup) und Fruchtbranntweine;
- D. flüssigen Raffinadezucker und
- E. den als Fruchtzucker, Honigsyrup zc. in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrolle darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Steuer-  
vergütung.  
I. Zucker-  
haltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.  
1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.



Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrollen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der Stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckersubstrate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

- a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,
- b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikate enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung bean- 3. Anmeldung  
sprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelde- r zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kollo,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesamtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesamtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesamtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließung von einander getrennt sein.

§. 7. Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

4. Abfertigung.  
a) Gewichtsermittlung.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittlungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.



b) Unter-  
suchung der  
Fabrikate und  
Feststellung  
ihres Zuckers-  
gehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Buziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Weisem des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebnis geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 126, 127 und 129 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 20 — vergl. §. 130 der Ausführungsbestimmungen — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

§. 13. Bei der Ermittlung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichts der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu verlagern, wenn bei der Kontrolle der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

c) Weitere  
Abfertigung.

d) Abfertigungs-  
registrier.

5. Berechnung  
der Vergütung.



§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuer-  
vergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer  
nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfer-  
methode (Anlage E).

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind in der im §. 131 der Ausführungsbestimmungen vor-  
geschriebenen Weise bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidationen sind in doppelter Aus-  
fertigung vorzulegen.

6. Zahlbar-  
machung der  
Vergütung.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung  
anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Nieder-  
lage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem  
liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches  
dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung  
beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu  
sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt haarer Zahlung in An-  
rechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der  
Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab haar erhoben werden. Auch kann sie  
von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als  
die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein  
Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem  
vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baar-  
zahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch  
Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen  
Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln, zu gestalten, daß den Gewerbetreibenden,  
welche in zollfreier abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltiger  
Fabrikate für den Export herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker  
erlassen oder erstattet wird, je nachdem unversteuert oder versteuert inländischer Zucker verwendet  
worden ist.

II. Zuckerhaltige  
Fabrikate,  
welche unter  
ständiger amt-  
licher Ueber-  
wachung her-  
gestellt worden  
sind.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jeder-  
zeitigen Widerrufs, zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch die Zuckersteuer für  
den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern  
der Fabrikant seinen Betrieb während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer  
ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrollvorschriften zu befolgen. Ins-  
besondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung  
der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu  
benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufs-  
fertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Be-  
absichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung  
behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter  
amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten  
Fabrikate, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der  
§§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungs-  
beamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb  
geführten Kontrolle beizufügen.



Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

§. 24. Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollförmig abgeschlossenen oder unter ständiger Ueberwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder theilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waaren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waaren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolles erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

## II. Zu §. 77 Abs. 2.

Ausfuhr-  
zuschuß.

§. 25. In dem gleichen Umfange, wie ein Erlaß oder eine Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Waaren gewährt wird (§§. 1 ff.), ist für dieselben auch der Ausfuhrzuschuß zu zahlen und zwar, wenn in die zollförmig abgeschlossenen Räume einer der in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze für die betreffende Zuschußklasse, andernfalls nach dem Satze der Zuschußklasse c.

Die in §§. 1 bis 24 für die Steuervergütung gegebenen Vorschriften finden auch auf den Ausfuhrzuschuß Anwendung; insbesondere findet die Ausfertigung von Ausfuhrzuschußscheinen für die zahlbar zu machenden Zuschüsse nicht statt.

Insoweit für Fehlmengen, welche bei den Bestandsaufnahmen in den in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken sich ergeben haben, der Ausfuhrzuschuß zurückzufordern ist, erfolgt die Erhebung der Erstattung, falls in die zollförmig abgeschlossenen Räume der Fabrik nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze der betreffenden Zuschußklasse, falls die Aufnahme von Zuckern verschiedener Zuschußklassen stattgefunden hat, nach dem Satze der Zuschußklasse c.

## III. Zu Ziffer 2 des §. 6.

Steuerfreier  
Zucker.  
1. Zucker für  
Viehfütterung.

§. 26. Inländischer krystallisirter Zucker kann bis auf Weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrollmaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Delfuchemehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genuße geeignet sind.

3. Das Denaturierungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturierungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerrabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschlusse für inländischen Zucker stattfinden.

Die Denaturirung von Zucker auf Borrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschlusse und mit folgenden Maßnahmen zulässig:

- a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.
- b) Der denaturirte Zucker muß in Kollis verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.



Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrolle gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt, daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker zc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

- 5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbefizers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

- 6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.
- 7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen; und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontrolliren.

- 8. An Viehbefizer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

§. 27. Ferner kann inländischer Rohzucker bis auf Weiteres zur Herstellung von Ultramarin 2. Zucker zur nach vorgängiger Denaturirung durch Vermischung von 40 Theilen Rohzucker mit 35 Theilen Herstellung von Ultra- unterschwefligsaurem Natron (Antichlor) abgelassen werden. marin.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, erforderlichenfalls die weiteren durch das Steuerinteresse gebotenen Kontrollen anzuordnen.



## Anlage F.

# Zucker-Niederlage-Regulativ.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zuckerprodukte können bis zu ihrer weiteren Bestimmung

- a) in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde steuerfrei oder
- b) in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern mit amtlichem Mitverschluß zu dem Zweck gelagert werden, den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager).

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, falls unversteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

- a) lediglich die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder
- b) zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager), oder,
- c) die Vergütung der Zuckersteuer und zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2. Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3. Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfnis zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benötigten geeichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4. Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgefordert lagern.

Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, deren Niederlegung einen verschiedenen Zweck verfolgt (§. 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§. 5. Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittlung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittlung das in dem Begleitpapier angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasaß (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasäße sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6. Eine Abmeldung von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Fabrikaten nur in Mengen von mindestens 100 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.



Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67, 126 und 129 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 25 zu verwenden sind.

§. 7. Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 26 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 115 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§. 8. Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§. 9. Die eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kollen gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

2. Besondere Bestimmungen für die Zuschuß- und Vergütungslager.

Die Umpackung der eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Anschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zuckerprodukten oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung zc. im Fastageregister).

§. 10. Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 132 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag des gewährten Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der daneben gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nöthig, wenn die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate unter steueramtlicher Kontrolle weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezeichnung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag des Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung des zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Ausfuhrzuschuß- beziehungsweise Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von



dem Mehrgewicht eine Zuschuß- beziehungsweise Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesamtmenge gezahlten Betrage des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem Auslagerungsgewicht zu erfolgen.

§. 11. Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezeichnung haftet, insoweit die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Zuschuß- oder Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag des gewährten Zuschusses beziehungsweise der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung desselben oder die Ausnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12. Werden Zuckerprodukte oder zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Ausfuhrzuschuß beziehungsweise Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Beträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

---

Wegen der übrigen Anlagen und sämtlichen Muster wird auf die Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich, Nr. 29 von 1896, verwiesen.

---